

St. Gallen. Gesetz 1. I. 1894. Per Pferdekraft einmalige Gebühr von Fr. 5—15 und jährlicher Wasserzins von Fr. 2—5, worüber Regulativ vom 5. X. 1900; je zur Hälfte dem Staat und der politischen Gemeinde. Bleichereien, Badanstalten etc. begünstigt, eventuell gänzlich befreit.

Graubünden. Keine.

Aargau. Gesetz 28. II. 1856. Verordnung 26. XI. 1896. Fr. 6 p. a. Zuschlag von Fr. 2 für ausserhalb des Kantons verwendete Kraft.

Thurgau. Keine.

Tessin. Gesetz 17. V. 1894. Dekret 20. I. 1900. Fr. 5—30 per Pf. Konzessionsgebühr. Fr. 1—5 per Pf. Jahreszins, über 5000 Pf. Reduktion bis 50 Ct. gestattet. 2—5 Ct. per Pf. per km. für elektrische Überführung. Konzession erlischt, wenn innerhalb 3 Jahren nicht benützt.

Waadt. Gesetz 18. II. 1901. Verordnung 26. IV. 1901. Dauer der Konzession Maximum 50 Jahre.

Fr. 20 fixe Taxe. Fr. 1—6 per Pf. Verfall der Konzession, wenn innerhalb 3 Jahren keine Benützung.

Wallis. Gesetz 27. V. 1898. Konzessionsdauer 99 Jahre nicht übersteigend. Vom Staatsrat erteilt. Fr. 1 bis 5 p. a. oder Fr. 2—8, falls die Kraft über den Kanton hinausgeführt wird. Fr. 100—1000 für Konzessionserteilung. Fr. 50—500 für Konzessionsübertragung. Falls die Konzession durch eine Gemeinde erteilt wird, so erhält der Staat eine Stempelgebühr von Fr. 20—500.

Neuenburg. Gesetz 29. XI. 1869. Dekret 21. XI. 1890. Fr. 0.50—2 p. a. Bei Konzessionen an Gemeinden erhält der Staat die Hälfte des Nutzens des Gemeindebetriebs. Konzessionen werden vom Grossen Rat erteilt. Verfall der Konzession, wenn innerhalb 2 Jahren keine Benützung erfolgt. Bei vierjährigem anhaltendem Unterbruch des Betriebes ist der Verfall der Konzession zulässig.

Genf. —

Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel.

Vorträge gehalten im Wintersemester 1901—1902.

7. Oktober 1901, Herr Dr. Julius Landmann: *Das Berner Bankhaus Malacrida (1702—1720).*

4. November 1901. Herr W. Speiser: *Über die Schwankungen des Pariserkurses.*

2. Dezember 1901. Herr Professor Dr. Stephan Bauer: *Die Lohnverhältnisse des schweizerischen Eisenbahnpersonals.*

6. Januar 1902. Herr Professor Dr. H. Boos: *Der Zug nach der Stadt, zur Kritik der Statistik.*

3. Februar 1902. Herr Dr. Hermann Blocher: *Zur gegenwärtigen Lage der Baumwollindustrie der Schweiz.*

24. März 1902. Herr W. Speiser: *Massnahmen betreffend die Silberscheidemünzen.*

5. Mai 1902. Herr Dr. Traugott Geering: *Die handelspolitische Notwendigkeit und die sozialpolitische Tragweite des neuen Zolltarifs.*

Die Kommission besteht zur Zeit aus folgenden Herren: W. Speiser, Präsident; Direktor Buchmann, Verwalter; Dr. Traugott Geering, Sekretär; Professor Dr. Stephan Bauer; Dr. Alfred Geigy; Professor Kinkel und Nationalrat Kœchlin.

Mitgliederzahl 137, gegenüber 145 im Vorjahre.